

## Rechtsverordnung

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone nach §§ 5 und 8 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Landesarchivgesetz vom 5.10.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz:

### § 1 Unterschutzstellung

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone (§ 5 Abs. 3 DSchPflG) unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung, sie ist jedoch der in § 2 gegebenen Einzelbeschreibung im Zweifel nachgeordnet.

### § 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den östlichen Teil der Bahnhofstraße zwischen der Mathäus-Hotz-Straße und dem Hirschgraben mit den in der zweite Hälfte des 19. und im frühen 20. Jahrhundert errichteten Villen und Wohnhäusern des gehobenen Bürgertums.

Sie umfaßt die Gebäude Bahnhofstr. 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 56a, 56b und Hirschgraben 2 sowie die Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 298, 299/3, aus 370, 386, 386/2, 386/3, 386/4, aus 389/1, 387/2, 405/15, 405/16, 405/17, 405/34, 405/35, aus 387/3, 405/25 und 405/29.

Die Unterschutzstellung gilt für alle Grundstücke in der Denkmalzone, auch soweit die darauf befindlichen baulichen Anlagen nicht im Einzelfall als Baudenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG).

Ausstattungsstücke und Umgebung sind Teil der Denkmalzone, soweit sie mit dieser aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bilden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG).

### § 3 Bezeichnung und Schutzzweck

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: "Östlich der Bahnhofstraße".

Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung des kennzeichnenden Straßenbildes der Ostseite der Bahnhofstraße zwischen Mathäus-Hotz-Straße und Hirschgraben mit den Villen und Wohnhäusern des gehobenen Bürgertums, die in der zweiten Hälfte des 19. und im frühen

20. Jahrhundert in historisierenden Bauformen und zum Teil mit Vorgärten entstanden sowie der Erhaltung der Stadtmauerreste mit vorgelagertem Graben und Futtermauer zwischen Mathäus-Hotz-Straße und Eurichsgasse. An der Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse (Kulturdenkmal im Sinne von § 3 Ziffer 1a und 1c; Ziffer 2a und b) DSchPflG).

#### § 4 Genehmigungspflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind ( § 1 und 2 dieser Rechtsverordnung ) dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde
  - a) zerstört , abgebrochen , zerlegt oder beseitigt,
  - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
  - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
  - d) von ihrem Standort entferntwerden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).
- (2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG ) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet , verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG).

#### § 5 Anzeigepflicht

- (1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmal hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

#### § 6 Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden nach § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,-- DM belegt werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft .

Speyer, den 26.11.1992  
Stadtverwaltung  
- Untere Denkmalschutzbehörde -  
In Vertretung:

gezeichnet

(Schineller)  
Bürgermeister

ANLAGE ZUR RECHTSVER-  
 ORDNUNG V. 26.11.92  
 DEM KAT. 70 NE ÖSTLICH  
 DER BAHNHOFSTRASSE 4

